



# REGLEMENT

Der Patienten Anlauf- und Beratungsstelle Basel PABS

Herausgeberin: Medizinische Gesellschaft Basel  
Marktgasse 5  
4051 Basel

Von der Mitgliederversammlung der Medizinischen Gesellschaft Basel vom 29. März 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt.

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>I. ZUSTÄNDIGKEIT</b>                                  | <b>2</b> |
| <b>II. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION<br/>DER PABS</b> | <b>2</b> |
| <b>1. Beratende Ärztinnen und Ärzte</b>                  | <b>2</b> |
| <b>2. Steuerungsgruppe</b>                               | <b>3</b> |
| <b>III. VERFAHREN</b>                                    | <b>4</b> |
| <b>IV. DIVERSES</b>                                      | <b>6</b> |

# **I. Zuständigkeit**

## **§ 1**

Der Vorstand der Medizinischen Gesellschaft Basel setzt unter der Bezeichnung „PABS“ (Patienten Anlauf- und Beratungsstelle der Medizinischen Gesellschaft Basel) eine Anlauf- und Beratungsstelle ein.

## **§ 2**

Die PABS dient der Beratung, Betreuung und Begleitung von Patienten und Patientinnen und ihren Angehörigen, welche sich von ihren behandelnden ÄrztInnen in ihrem Abhängigkeitsverhältnis missbraucht fühlen. Schwerpunktmässig dient die PABS als Anlauf- und Beratungsstelle bei sexuellen Übergriffen und psychischen Verletzungen.

Die PatientInnen werden über die Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt und beraten und betreut. Die PABS hat keine Ahndungs- und Fahndungsfunktionen.

## **§ 3**

Das Sekretariat der MedGes übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben. Der Sitz der PABS ist am Sitz der Medizinischen Gesellschaft.

# **II. Zusammensetzung und Organisation der PABS**

## **1. Beratende Ärztinnen und Ärzte**

### **§ 4**

Die PABS hat mindestens vier Mitglieder, welche als direkte Ansprechpersonen (=beratende Ärztinnen und Ärzte) für die PatientInnen eingesetzt werden. Diese müssen Mitglieder der Medizinischen Gesellschaft Basel sein.

## **§ 5**

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte werden von der Steuerungsgruppe gewählt. Die Steuerungsgruppe wählt unter den beratenden Ärztinnen und Ärzten einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte tagen in regelmässigen Abständen je nach Aufwand und Bedarf. Die Sitzungen können von allen beratenden Ärztinnen und Ärzten nach Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen werden.

## **§ 7**

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte dienen für die PatientInnen und ihre Angehörigen als erste Ansprechpersonen. Die Kriterien, nach welchen diese Ärztinnen und Ärzte ausgesucht werden, werden von der Steuerungsgruppe in einem Anforderungsprofil definiert und vom Vorstand genehmigt. Die betreffenden Ärztinnen und Ärzte werden vor ihrem ersten Einsatz von der Steuerungsgruppe geschult. Die Steuerungsgruppe übernimmt eine Tutoriatsfunktion gegenüber den beratenden Ärztinnen und Ärzten.

## **§ 8**

Der Einsatzplan für den Beratungsdienst wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der beratenden Ärztinnen und Ärzte erstellt.

## **2. Steuerungsgruppe**

### **§ 9**

Die Steuerungsgruppe wird vom Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren eingesetzt und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern der MedGes, welche nicht gleichzeitig in einem anderen Organ der MedGes Einsitz haben, sowie einem Vorstandsmitglied. Die Mitglieder der

Steuerungsgruppe sollen über einschlägige Erfahrungen in standespolitischen und ethischen Fragestellungen verfügen.

## **§ 10**

Die Steuerungsgruppe wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzungen ein.

## **§ 11**

Die Steuerungsgruppe übernimmt Ausbildungs- und Tutoriatsaufgaben gegenüber den involvierten Stellen.

## **§ 12**

Die Steuerungsgruppe erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über die Tätigkeit der PABS.

## **§ 13**

Die Steuerungsgruppe dient als Aufsichtsorgan der beratenden Ärztinnen und Ärzte und kann für ihre generellen Anliegen den Ombudsman, Ehrenrat, Vorstand MedGes, Kantonsarzt, öffentliche Beratungsstellen für sexuell belästigte Frauen und Männer oder allfällige weitere Gremien zur Beratung beiziehen. Sie gewährleistet den institutionalisierten Dialog zwischen den einzelnen Stellen. Zu Handen des Vorstandes der MedGes werden standespolitische Anliegen vorbereitet.

## **§ 14**

Die Steuerungsgruppe organisiert die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand der MedGes. Zu Handen des Publikums wird ein Orientierungsblatt erstellt.

# **III. Verfahren**

## **§ 15**

Die PABS richtet eine eigene Telefonnummer ein, über welche die PatientInnen direkt mit der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) verbunden werden. Diese Dienstleistung wird während sieben Tagen und 24h angeboten.

## **§ 16**

Gelangen die PatientInnen an das Sekretariat der MedGes, den Ombudsman, die Medizinische Notrufzentrale oder an andere Stellen, werden sie an den beratenden Arzt/die beratende Ärztin weitergeleitet. Diese Stellen werden von der Steuerungsgruppe informiert und geschult. Der Einsatzplan der beratenden Ärztinnen und Ärzte wird an die Stellen abgegeben.

## **§ 17**

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte bieten eine möglichst einfache und rasche Beratung an. Die ersten drei Konsultationen sind für den Patienten/die Patientin kostenlos.

## **§ 18**

Der beratende Arzt/die beratende Ärztin erstellt über jeden einzelnen Fall einen kurzen Bericht zu seinen/ihren Akten.

## **§ 19**

Der beratende Arzt/die beratende Ärztin kann sich mit den anderen Mitgliedern der PABS austauschen. Der Patient/die Patientin ist darüber zu informieren. Vertrauliche Informationen verbleiben bei der PABS, gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. In anonymisierter Form können Erfahrungen und Kenntnisse mit der Steuerungsgruppe bzw. mit den anderen Stellen ausgetauscht werden.

## **§ 20**

Für weitergehende Schritte müssen sich die Mitglieder der PABS von den Patientinnen oder Angehörigen schriftlich von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden lassen.

## **§ 21**

Die Mitglieder der PABS unterstehen gemäss Standesvorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches) der beruflichen Schweigepflicht.

## **IV. Diverses**

### **§ 22**

Die Mitglieder der PABS werden gemäss Entschädigungsreglement der MedGes entschädigt.

### **§ 23**

Die PABS erstellt zu Händen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht.

### **§ 24**

Die Partnerschaft mit anderen Kantonen kann eingegangen werden, insbesondere im Sinne einer regionalen Vernetzung.

### **§ 25**

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes können jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstandes der MedGes eingereicht werden.